

SATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kurpfalz Grundschule Schriesheim e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Schriesheim.
- (3) Der Verein ist unter der Registernummer VR430752 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugend sowie der Gemeinschaft an der Kurpfalz Grundschule Schriesheim. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung.
 - b) pflegen und vermitteln der Verbindung zwischen Eltern, Schule und Stadt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Für den Verein aufgebrachte Aufwendungen (z.B. Kilometergeld, Reisekosten) werden nach Vorlage eines Einzelnachweises ersetzt. Für eine satzungsmäßige Tätigkeit im Dienste des Vereins oder Vereinsämter kann eine angemessene Vergütung im Sinne §3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) bzw. §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erfolgen. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Gesamtvorstand.
- (4) Die Mittel des Vereins sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen erbracht werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Leiter der Schule oder sein Stellvertreter haben während ihrer Amtszeit die Rechte eines Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Tod,

- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Jedes Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Austrittserklärungen gelten für den Schluss des folgenden Kalenderjahres.
- (4) Über Ausschluss aus dem Verein wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder Nichtzahlung des fälligen Beitrags entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§4 Beiträge und Finanzen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Seine Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Außer den Jahresbeiträgen können Spenden an den Verein erfolgen. Über die Verwendung dieser Spenden kann der Spender nähere Bestimmungen im Sinne des Vereins treffen.
- (3) Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied ausscheidet oder der Verein aufgelöst wird.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden) mit einer Frist von zwei Wochen in Schriftform an die zuletzt angegebene Adresse einzuberufen. Der Schriftform wird auch durch den Versand per E-Mail Genüge getan. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstands dies beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) die Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - d) die Festlegung des Jahresbeitrags,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr,

- f) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, das volljährig ist und für das vergangene Kalenderjahr seinen Beitrag bezahlt hat. Die schriftliche Bevollmächtigung eines Familienmitglieds, das mit dem Vereinsmitglied in einem Haushalt lebt, ist zulässig. Juristische Personen haben nur eine Stimme.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie können nur gefasst werden, wenn die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen wurden und ihnen dabei die Tagesordnung einschließlich der beabsichtigten Satzungsänderung mitgeteilt wurde. Der Zweck des Vereins kann nur geändert werden, wenn Neunzehntel der Mitglieder zustimmen; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder kann schriftlich eingeholt werden.
- (6) Die Abstimmungen werden grundsätzlich mit Handzeichen getätigt. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen wird vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter ein Protokoll geführt, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung in der die Wahl angenommen wurde. Nach Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Tod oder Vereinsausschluss während der Amtsperiode aus, so kann für die restliche Dauer ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassier – jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis – vertreten.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel Ausgaben tätigen. Vereinsintern gilt: Bei einem wirtschaftlich zusammenhängenden Vorgang über 200€ ist die mehrheitliche Zustimmung des Vorstands erforderlich.

§8 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organe oder Amtsträger des Vereins, deren Jahresvergütung den jeweils in §31a BGB bestimmten Betrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schriesheim als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung der Schulkinder der Kurpfalz Grundschule Schriesheim zu verwenden hat.

Schriesheim, 21. Juli 2016